

Weitere Änderungen im Programm "Erneuerbare Energien Standard" (270)

Düsseldorf, 14. September 2016

Ab dem 18.11.2016 werden in dem Programm Erneuerbare Energien "Standard" (270) auch solche KWK-Anlagen und Anlagen zur reinen Wärmeerzeugung finanziert, die die Anforderungen des KfW-Programms Erneuerbare Energien "Premium" erfüllen.

Erweiterung des Antragstellerkreises

Unternehmen, die sich mehrheitlich im Eigentum des Staates (Bund, Bundesländer, ausländische Staaten) befinden, sind ab dem 18.11.2016 ebenfalls antragsberechtigt.

Gebrauchte Anlagen

Gebrauchte Anlagen sind von einer Finanzierung weiterhin grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind jedoch ab dem 18.11.2016:

- a.) Anlagen, die nicht länger als zwölf Monate am Stromnetz angeschlossen sind,
- b.) Anlagen, bei denen zeitgleich eine Modernisierung mit Leistungssteigerung erfolgt und die noch nicht von der KfW gefördert wurden.

Kombinierbarkeit mit anderen Förderprogrammen

Die Regelung zur Kombinierbarkeit mit anderen beihilfefreien Förderprogrammen wird beibehalten und im Merkblatt entsprechend ergänzt: "Wenn in dem Programm Investitionen finanziert werden, die keine Förderung nach dem im Einzelfall jeweils einschlägigen EEG erhalten, ist eine Kombination auch mit Förderprogrammen möglich, in denen Beihilfen enthalten sind, sofern die zulässigen Beihilfeobergrenzen eingehalten werden."

Mitfinanzierung der Mehrwertsteuer

Eine Mitfinanzierung der Mehrwertsteuer ist möglich, sofern der Endkreditnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Kontakt

Hans-Peter Mantsch • Telefon: +49 211 8221-4188 • E-Mail: hans-peter.mantsch@ikb.de